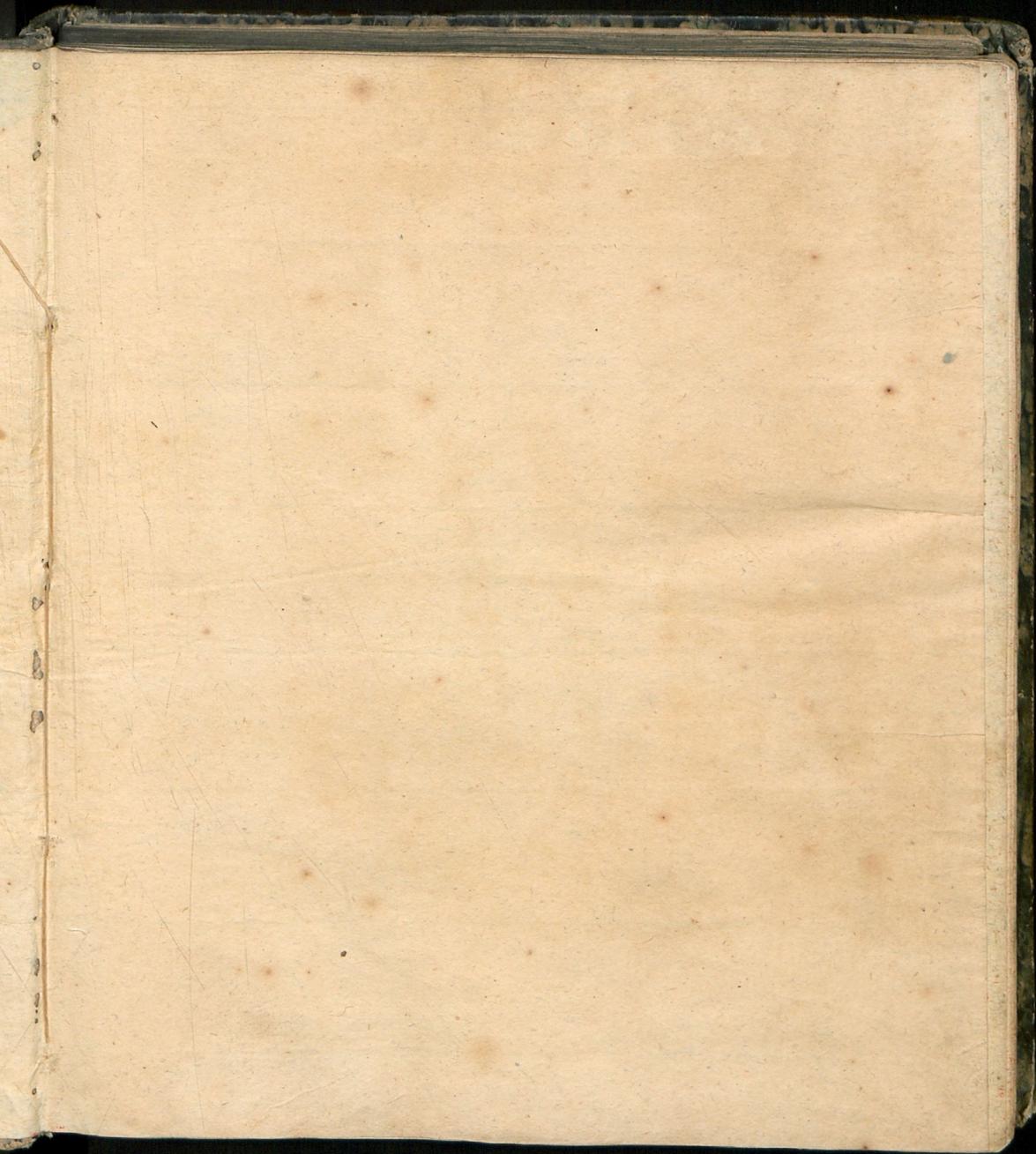


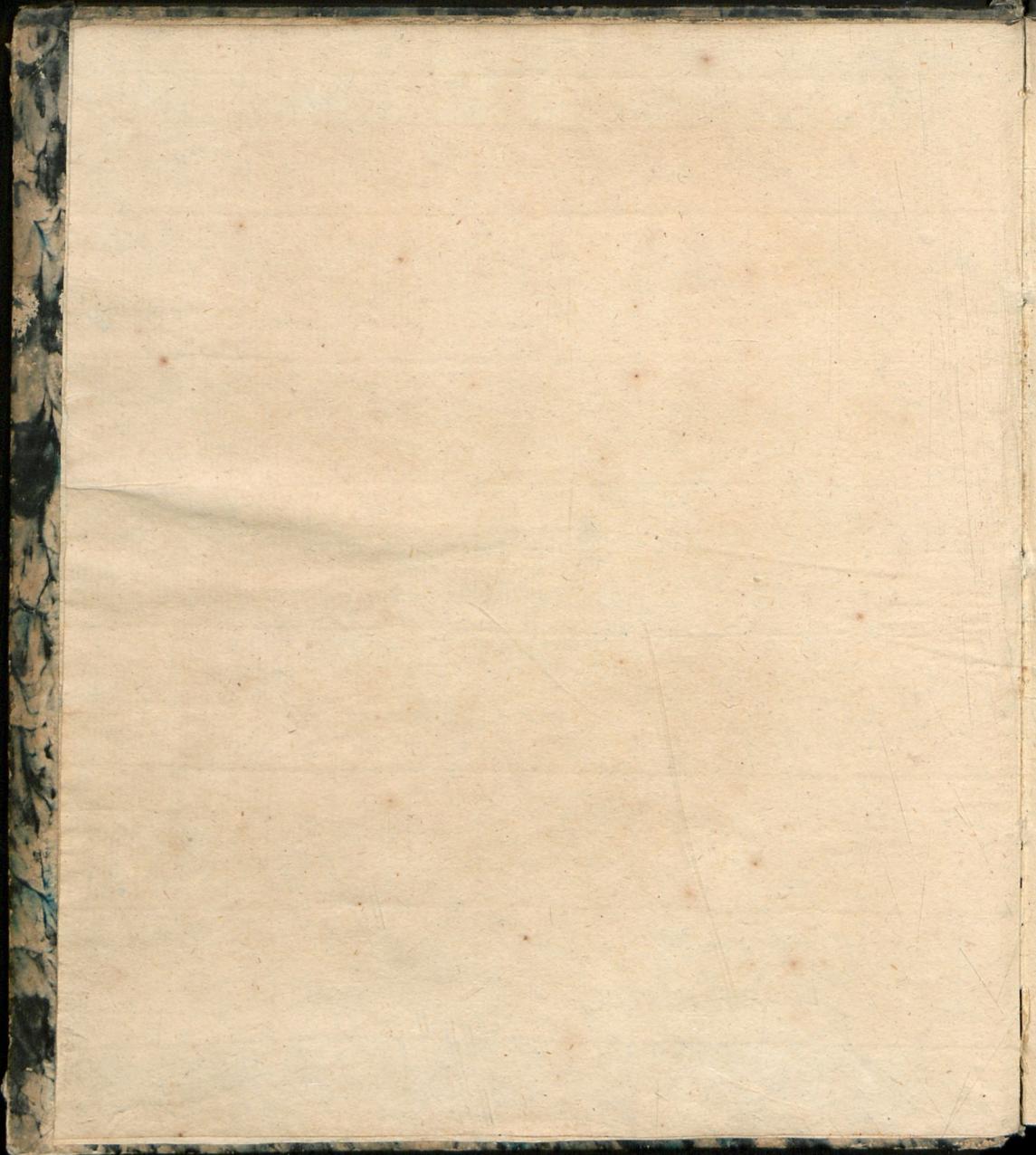


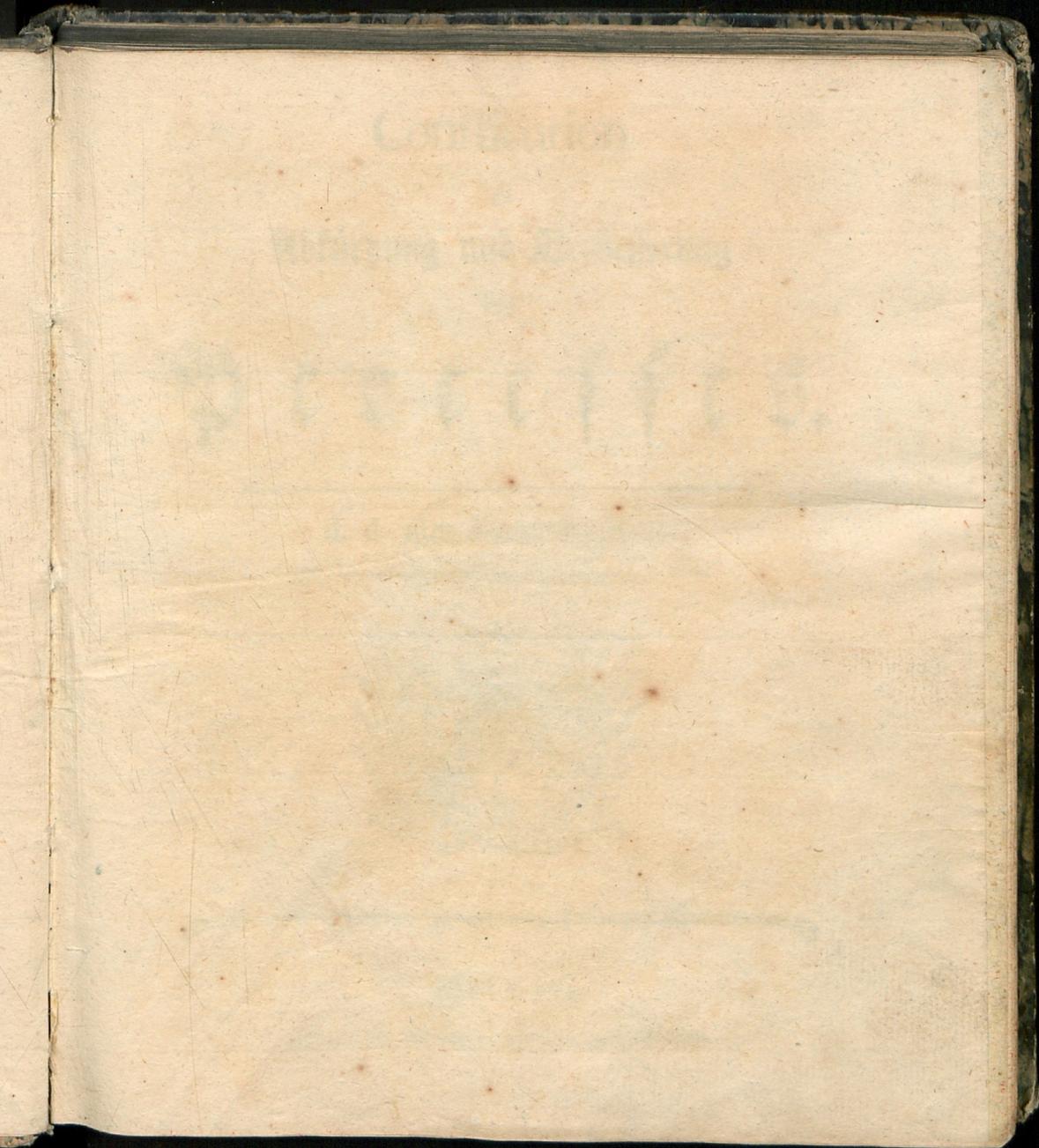
VI. 96ⁱ Q.

(cat. 2, 582^a)



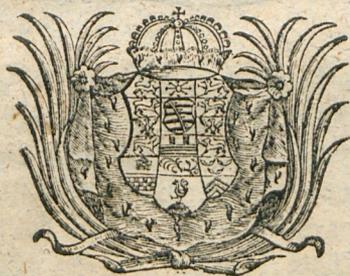






Constitution
zu
Abkürzung und Verbesserung
des
P r o c e s s e s .

d. d. 1sten Decembr. 1775.



Weimar,
gedruckt bey Conrad Jacob Leonhard Glüsing.

Confession

Stellung und Bedeutung

1877





3

Son Gottes Gnaden Wir Carl August,
Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein &c.

Entbiethen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern, Stadt-Boigten und Räten in denen Städten, Richtern, Schultheißen, Gemeinden und sämtlichen Unterthanen des Fürstenthums Weimar und der Jenaischen Landes-Portion, Unsern resp. gnädigsten Gruß.

Nachdem Wir bey Unserer Landesväterlichen Vorsorge wahrgenommen, daß die besten Absichten zu Abfürkung der dem Wohlstand getreuer Unterthanen so schädlichen Weitläufigkeit und Langwierigkeit derer Rechtshandel öftters deswegen nicht aliezeit zur Wirklichkeit gebracht werden können, weil eines Theils die vorhandenen und den Lauf des Processus festsetzende Gesetze nicht bestimmt genug sind, andern Theils aber selbige noch solche Dispositiones enthalten, und manche unnöthige und das Wesen der Sache nicht betreffende Solennitates und Fatalia zulassen, welche der Streit-

a 2

sucht

4



sucht zu Verlängerung eines Rechtshandels und Vermehrung des Kosten-Aufwands den offensten Weg lassen; Als haben Wir, vorläufig und bis zur Promulgation einer neuen Proceß-Ordnung, nachstehende Constitution, zu Abstellung derer hauptsächlichsten bey dem Proceß sich ergebenden Gebrechen, einstweilen zu publiciren und festzusetzen, Uns bewogen gesehen.

I.

Soll keiner Gemeinde, Zunft, Handwerk ic. oder andern Commun, wovon jedoch die Stadt-Räthe ausgenommen seyn sollen, ohne Concession Unserer Regierung oder resp. derer Gerichte, worunter sie gehören, welche desfalls allezeit zuörderst *causae cognitionem* künlich anzustellen haben, einigen Proceß anzufangen, oder, sich in einen wider sie angestellten Rechtshandel einzulassen, erlaubt seyn.

Dafern aber Untersassen mit ihren Gerichts-Herren selbst in Proceß verwickelt werden, soll Unsere Regierung die *Cognition* haben, ob der Proceß denen Untersassen zu gestatten oder nicht, welche sodann auch, wenn der *Judex inferior* ein *Syndicat* in dergleichen und andern Sachen nicht fertigen wollte, solches durch einen *Commisarius expediren* zu lassen hat.

Damit auch obgedachte vorläufig anzustellende *causae cognitio*, besonders bey Unter-Richtern, nicht zu Weitläufigkeiten Anlaß geben möge, soll selbige bey *Judiciis inferioribus* dahin eingeschränkt seyn, daß der *Judex lingu-*

lingulis von der Gemeinde ihre Meinung, wegen des vorseyenden Processes, abfordert und, wenn er vermerkt, daß die Sache nicht gegründet, sie von dem Proceß nachdrücklich abmahnet.

Wenn aber, dem ohngeachtet, wenigstens zwey Drittheile von der Gemeinde darauf beharren sollten, hat er Bericht an Unsere Regierung zu erstatten, und Verhaltungsmaße zu erwarten, welches er denn auch in jedem Fall, wenn die Gemeinde Beklagten Stelle vertritt, zu bewürken hat.

2.

In allen und jeden Sachen soll der Beklagte gleich zum ersten Termin sub præjudicio, und also, nach Gelegenheit und Lage der Sache, sub poena confessi et convicti etc. recogniti etc. vorgeladen, und dagegen in allen Sachen, die Wechsel- Injurien- und ganz geringe Sachen ausgenommen, eine völliige Sächf. Frist von 45. Tagen, die Insinuations-Tage und Termins-Tage nicht mitgerechnet, zum Spatio gegeben, und diese Disposition auch im Fortgang des Processes und folgenden Instanzen beobachtet, die Ladungen, pro re nata, unter einer der Sache gemäßen Commination erlassen und, bey erfolgtem Ausbleiben des Citati, nach vorgängigem dessen von dem erschienenen Theil angeklagten Ungehorsam, auf das comminirte Präjudicium erkannt werden. Da es aber geschehen sollte, daß Partheyen durch einen ohngefahren Zufall und ohne ihr Verschulden von Abwartung der anberaumten Termine abgehalten



ten werden; so soll ihnen in diesem Fall das Beneficium restitutionis in integrum, nach vorgängigem Ermessen des Richters, unbenommen bleiben.

3.

Der Mißbrauch derer bisher oft geschenehen Termins-Abkündigungen und Ausnahmen soll gänzlich abgestellt seyn, und schon die erste von denen Partheyen gesucht werdende Dilation und Prorogation nicht ohne Bescheinigung des Hindernisses, die 2te aber nicht sine solennitate legali ertheilt, weiter aber keine gegeben werden.

4.

Ist zwar, so viel die bessere Präparation derer Sachen zu gültlichen Terminen betrifft, in der im Jahr 1723. emanirten Verordnung zu Verbesserung der Proceß-Gebrechen §§. 2. 3. 4. bereits Vorsehung getroffen worden. Nachdem aber der 2te Sphus nicht alle Genera probationis begreift, die im 4ten Spho befindliche Disposition aber nicht allezeit beobachtet worden; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß jeder Kläger bey Einreichung der Klage, wie er solche zu beweisen gesonnen sey, gleich angeben, und, wenn er solches durch Urkunden zu bewürken Willens, deren Copyen beyfügen solle, welche der Richter bey Erlassung der Citation zu m Termin dem Beklagten communiciren und selbigen, die etwann habende Einreden 8. Tage ante terminum einzureichen, auch die Beweis-Mittel, wodurch er solche

solche zu begründen vermeine, mit Beyfügung der Copeyen, wenn es durch Urkunden geschehen soll, anzugeben, anzuweisen soll, und soll der Beklagte, welcher diesem nicht Folge leistet, mit dem Verlust aller derer Exceptionen, so er zu der vorbestimmten Zeit nicht einreicht, oder die zu deren Begründung von ihm gebraucht werden sollende Beweis-Mittel nicht anzeigt, bestraft werden, er könnte und wollte denn eidlich erhärten, daß er zu jener Zeit davon keine Wissenschaft gehabt, oder, daß ihm dergleichen exceptivisches Vorbringen zu einigen Behuf dienen werde, nicht geglaubt habe. In der einzureichenden Exceptions-Schrift hat denn auch der Beklagte, wenn auf Einlassung geklagt worden, sofort eventualiter litem zu contestiren und sind alsdenn, wenn es zum rechtlichen Verfahren kommt, jedem Theil nicht mehr, als zwey abgewechselte Sätze zu gestatten, dergestalt, daß der Kläger in dem erstern die Klage wiederhohlen und die Exceptions-Schrift zugleich replicando beantworten, der Beklagte alsdenn dupliciren soll, und so weiter.

Die Variation in mediis probandi aber soll zwar in progressu litis, wenn nachher auf den Beweis der Klage oder derer Einreden erkannt wird, nachgelassen seyn, jedoch nicht anders, als wenn die Parthey, so sich deren bedienen will, schwöret, daß sie von dem neuerlich gebrauchten Medio probandi vormals bey Einreichung der Klage, oder resp. derer Einreden keine Wissenschaft gehabt, oder, daß sie solches nöthig haben werde, nicht geglaubt habe.

5. Bey



Bey allen hohen und niedern Gerichten und Commis-
 sionen soll denen Partheyen, nach Beschaffenheit der Sa-
 chen und Personen, welches der Judex zu arbitriren hat,
 in denen zu Pfliegung der Güte anberaumten Terminen selbst
 zu erscheinen, bey Fünf oder mehr Thaler Strafe, auferlegt
 und ihnen nur in denen Fällen, wenn sie durch Entlegenheit,
 Krankheit, nothwendige Reisen, oder andere erhebliche Ur-
 sachen verhindert werden, welches sie jedoch ante termi-
 num zu bescheinigen oder an Eides Statt in dem Entschul-
 digungs-Schreiben zu bekräftigen haben, durch genugsam
 zur gütlichen Handlung und nicht bloß ad referendum in-
 struirte Bevollmächtigte den Termin abzuwarten, nachge-
 lassen werden und sollen zwar Universitates, ganze Cor-
 pora und mehrere Litis Consortes mit der persönlichen
 Erscheinung verschont, jedoch, ihre Syndicos oder Man-
 datarios ebenfalls auf obgedachte Weise zu instruiren,
 verbunden seyn.

Bey persönlicher Erscheinung derer Partheyen aber soll
 des Judicis arbitrium, ob Advocati bey Pfliegung der
 Güte zu admittiren, oder nicht, unbeschränkt seyn, da oft
 in arduis causis, wegen Unwissenheit derer Partheyen,
 die Abwesenheit derer rechtlichen Beystände die Güte eben
 so sehr hindern kann, als öftters in klaren und geringfügigen
 Sachen deren Gegenwart.

Bey



9

Bei solchen Terminen soll nun auch wirklich die Güte in allem Ernst versucht werden und denen Partheyen, wie sie keine Vorschläge zur Güte hätten, ad iudicium sagen zu lassen, nicht frey stehen, sondern der Vergleich von dem Richter wirklich gepflogen und darüber ein vollständiges Protocoll, mit beyderseitigen Rechts-Gründen und denen vom iudicio angewandten suaforsis zum Vergleich, gefasset und ad acta gebracht, die Iudices aber, welche solches unterlassen, jedesmahl mit 10. Rthlr. bestraft werden.

6.

Wenn Partes zum rechtlichen Verfahren verwiesen worden, soll sofort an dem nehmlichen Tage des Termins der Provocations-Satz und, nach der §. 4. oben nunmehr vorgeschriebenen Einrichtung, Tags darauf die Duplic ad Acta gebracht und hierauf von dem Richter ein der Sache gemäses Spatium zu denen übrigen 2. Sätzen bestimmt und zugleich Terminus publicationis decreti oder, nach der Lage der Sache oder Befinden der Umstände, Terminus inrotulationis angesetzt und es in eben der Weise bey andern rechtlichen Verfahren gehalten werden. Jedoch leidet dieses bey wichtigen Sachen und bey weitläufigen Reuterungs- Appellations- und Productions-Verfahren, billig Ausnahme, als wo der Richter zu arbitriren hat, wenn die erstern Sätze zu denen Acten gebracht werden sollen und wie lange das Verfahren dauern soll, welches denn treulich zu denen Acten zu registriren ist.



7.

Soll die zeitlicher gewöhnliche Angelobung der Gewähr der Klage, da solche schlechterdings ohne allen Nutzen ist, gänzlich abgeschafft seyn.

8.

Da es nicht selten geschiehet, daß der Beklagte bey der Einlassung sonnenklare und notorisch wahre Klag-Punkte ableugnet, dadurch aber dem Kläger auf die unverantwortlichste Weise die Sache erschweret, so soll nicht nur das, was in denen Rechten von denen Strafen der Inficiation und besonders

§. 26. I. de Act.

L. fin. π. de R. V.

L. 2. §. 1. π. ad L. Aquil.

L. 1. §. 1. et 4. π. Depof.

Auth. Contra. C. de non num. pee.

Nov. 18. c. 8.

verordnet ist, ohne Unterschied, ob der Parth selbst oder per procuratorem erschienen, erneuert und bestätigt, sondern auch derjenige, welcher Punkte, worüber ihm der Eid deferirt worden, bey der Einlassung ableugnet und solche hernach abzuschwören nicht vermag, sondern eingestehen muß, seiner ihm sonst, wenn er litem affirmative contestirt hätte, diesfalls zugestandenen Einreden, wenn er nicht, daß er bey der Litis Contestation von dem, was er negirt, keine andere Wissenschaft gehabt, eidlich zu erhalten vermag, völlig verlustig

lustig seyn und wie Wir noch überdies die in der Verordnung von Verbesserung derer Proceß-Gebrechen §. 27. wegen jedes dolose abgeleugneten Punkts gefezte Strafe von 5. Athl. hierdurch ausdrücklich bestätigen, also soll auch der 28. §. sothaner Verordnung dahin hiermit extendirt und erläutert seyn, daß noch, auffer dem in sothanem Spho gefezten Falle, der Advocat, der sich nicht durch eine Instruction, wodurch er zu Ablegnung derer Punkte, von welchen sich hernach ergiebt, daß sie dolose geleugnet worden, von seinen Principalen specificce angewiesen worden, legitimiren kann, die obgedachtermaßen gefezten 5. Athl. Strafe vor jeden solcher Punkte aus seinen Mitteln bezahlen soll.

9.

Soll die Reassumptio litis, soviel die Erben betrifft, ohne Unterschied der Fälle, ob der verstorbene den Proceß selbst, oder durch einen Bevollmächtigten geführet, gänzlich aufgehoben und die Erben, binnen 2. Monathen post tricesimum, ohne Rücksicht auf das Beneficium deliberandi, verbunden seyn, sich wegen Continuation des Processus, unter der Verwarnung, daß in Unterbleibungs-Fall ihre Stillschweigen pro declaratione affirmativa geachtet werden soll, zu erklären. Jedoch sollen denen Erben erst nach 4. Monathen, nach erfolgtem Todes-Fall ihres Erblassers, die Fatalia fortzulaufen anfangen. Wann aber ein Proceß ratione officii geführet wird, oder sonst nicht auf die Erben, sondern ad successores singulares gehet, bleibt es bey der bisher gewöhnlichen Litis



Reassumtion noch ferner, jedoch sind auf solchem Fall dergleichen successores, sofort, unter der Verwarnung, daß sonst lis pro reassumta geachtet werden soll, mit Einräumung einer doppelten Sächs. Frist zu citiren und sollen dieselben auch, den Proceß in dem Zustand, wie er sich befindet, fortzusetzen, oder von solchem längstens in dem angeetzten termino sich loszusagen, verbunden seyn und auf diesen Fall mit Erstattung derer Unkosten verschonet werden, als wegen welcher sich der Gegentheil an den, der den Proceß vorher geführt oder an dessen Erben, und, wenn es ein Officialis gewesen, an die, auf deren Verordnung es geschehen, zu halten hat.

10.

Soll das Fatale oblationis ad iurandum bey allen Eiden völlig aufgehoben, vielmehr der Richter, binnen 8. Tagen nach erfolgter Rechtskraft des Urtheils oder Bescheids, worinnen die Eidsleistung erkannt worden, verbunden seyn, terminum ad iurandum mit Einräumung einer Sächs. Frist ex officio, oder auf Anrufen einer oder der andern Parthey, anzusetzen und soll auf den Fall, wenn ein Parth, der den Eid vor Gefährde, oder den Haupt-Eid, zu schwören hat, nicht erscheint, oder nicht schwört, sofort, nach Befinden und Unterschied derer Fälle, nach vorgehender von dem erschienenen Theil ad acta zu bringender Ungehorsams-Beschuldigung, auf die Desertion des Eids, oder, daß selbiger pro practito zu achten, erkannt werden. Bey Ableistung eines
Jura-

Juramenti relati aber soll das Juramentum calumniae gänzlich wegfallen.

II.

Soll dasjenige, was in der Verordnung von Verbesserung derer Proceß-Gebrechen §. 45., wegen Ansetzung des Prosecutions-Termins bey Leuterungen, disponirt ist, hierdurch nochmals erneuert, das daselbst gesetzte Spatium von 4. Wochen aber auf eine völlige Sächf. Frist extendirt und Leuterat in sothanem Termin zu erscheinen und sich auf die Leuterung sub præjudicio einzulassen, oder, daß er ad acta priora submitiren wolle, zu erklären, gehalten seyn, dieses auch bey Appellationen und deren Rechtfertigung in eben der Maße beobachtet werden, wobey Wir noch festsetzen, daß, wenn auch von dem Richter kein Terminus prosecutionis oder iustificandæ appellationis in der gesetzten Frist anberaumer und von dem Leuteranten oder Appellanten auch nicht darum nachgesucht worden, dem ohngeachtet das Remedium nicht defert seyn, sondern, wenn die Gravamina erheblich sind und das Remedium sonst zulässig ist, Judex dergleichen Termin ex officio noch ansehen soll. Bey Fortstellung derer Remediorum soll auch dem Leuteranten oder Appellanten, sich bey der Provocation auf die eingereichte Leuterungs- oder Appellations-Schrift, ohne deren wörtliche Wiederholung, zu beziehen, auch dem Gegentheil, schriftlich ad acta priora zu submitiren, nachgelassen seyn.



12. Ist es zeither ein großer Uebelstand gewesen, daß wieder die von Unserer Regierung an die Unterrichter erlassene Rescripte von ein oder dem andern Theil appellirt worden. Nachdem aber wieder dergleichen in Unserm Nahmen erlassene Rescripta einige Appellation in keine Wege Statt haben kann; so setzen und ordnen Wir hiermit, daß in Zukunft alle dergleichen Berufungen gänzlich aufgehoben seyn sollen, dagegen, wenn sich jemand durch ein solches Rescript gravirt zu seyn erachten sollte, selbigem dessen Leuterung, mittelst eines bey Unserer Regierung mit Anführung derer Gravaminum einzureichenden Schreibens, nachgelassen bleiben und der Leuterant dem Judici inferiori davon kurze Anzeige zu thun, dieser aber darauf, binnen 8. Tagen, die Acten, ohne weitere Veranlassung, einzuschicken, verbunden seyn soll.

13.

Das Fatale introductionis bey Appellationen, da es ohne allen Nutzen ist, soll abgeschafft und Judex a quo auf die eingewandte Appellation längstens binnen 14. Tagen, bey weitläufigen und refutatorischen Berichten aber, längstens binnen 4. Wochen, Bericht cum actis zu erstatten, schuldig seyn, worauf ex officio, nach Befinden der Sache, terminus iustificandæ appellationis angesetzt werden, oder reiectoria erfolgen soll, wie denn auch

14.

die zeither bey angenommener Appellation zu erlassen gewöhnliche Inhibitoriales, da ohnehin der Judex a quo, interposita

sira appellatione, ohne ein Attentatum zu begehen, in der Sache nicht weiter procediren kann, gänzlich wegfallen sollen.

15.

Sollen die Liquidi-Constitutions-Termine in bloßen Schuld-Sachen, wo auf bekänntliche Brief und Siegel geklagt und gesprochen worden, abgeschafft seyn, und in termino executionis das Liquidum constituirt, Liquidat darob mit seiner Nothdurfft ad protocollum kürzlich vernommen, sodann das Liquidum a iudice regulirt und auf solches die Execution verfügt werden, es wäre denn, daß in denen Fällen, wo von denen obern Justiz-Collegiis denen Unterrichtern die Execution und vorgängige Regulirung des Liquidi aufgetragen worden, in Ansehung der letztern erhebliche Bedencken vorkämen, als in welchem Fall der Unterrichter Bericht erstatten und anfragen soll. Nur allein in weitläufigen und wichtigen Sachen soll, auf Ermessen des Richters, über das ad acta constituirte Liquidum rechtlich verfahren und erkannt werden. Uebrigens hat es

16.

bey der in dem hiesigen Fürstenthum und der Jenaischen Landes-Portion recipirten alten Chur-Sächs. Proceß-Ord-
nung, der im Jahr 1723. zu Verbesserung einiger Proceß-
Gebrechen emanirten Verordnung, denen erlassenen die Ju-
stiz-Verfassung betreffenden Mandaten und Patenten, wie
auch, so viel Unsere Regierung allhier betrifft, denen anno

1767.

1767. gefertigten Cansley- Advocaten- und Nachschreiber-
Ordnungen, welche letztere Wir gegenwärtiger Constitution
sub A. B. C. mit beyfügen lassen, in so fern alle diese Gesetze
durch gegenwärtige Verordnung nicht mehreres bestimmt,
oder selbigen durch diese in ein und andern Stück nicht
derogirt worden, sein ledigliches Bewenden und verbleiben
selbige, die hier entschiedenen Punkte ausgenommen, in ih-
rer fernern Krafft und Wirkung.

Wie Wir nun zu Unsern Ober-Gerichten, Vasal-
len, Beamten und andern Gerichts- und Unter-Obrig-
keiten, auch sämtlichen Unterthanen des hiesigen Für-
stenthums und der Jenaischen Landes Portion des gnä-
digsten Zutrauens leben, daß selbige gegenwärtiger
Verordnung in allen gebührende Folge leisten werden,
ihnen auch solches nochmals und ernstlich befehlen;
Als haben Wir diese Constitution und Verordnung
eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel
bedrucken lassen, auch, selbige an denen gewöhnlichen
Orten zu affigiren und durch den Druck bekannt zu
machen, befohlen. So geschehen und geben Weimar
zur Wilhelmsburg, den 1. Decbr. 1775.



Carl August, S. z. S.

A. Ver-



A.

Verordnung;
wornach sich bey Fürstl. Ober-Vormund-
schaftl. Canzley bey vorkommenden Expeditionen
künftig zu achten.

I.

So wie die Secretarii verbunden sind und zeither be-
obachtet haben, sollen sämtliche übrige Canzley-Ver-
wandte Vormittags längstens um 9. Uhr, da die Fürstl.
Regierungs-Sessiones angehen, sich auf der Canzley be-
finden, die Vorthen aber noch vorher oben gegenwärtig seyn.

2.

Saben die Canzlisten die ihnen obliegende Arbeit, so-
wohl Mundiren, als Copiren, durchgängig pflichtmäßig zu
befördern und ihres Orts an Beschleunigung derer ihnen
obliegenden Geschäfte nichts zu verabsäumen, wobey sie zu-
gleich erinnert werden, unter denen zu mundiren vertheil-
ten Concepten die ad Serenissimam gerichteten unter-
thänigsten Berichte denen übrigen Concepten in der Schrei-
berey vorzuziehen, es sey denn, daß ein anderes Concept,
nach vorkommenden Umständen, die geschwindeste Expe-
dition erforderte, als in welchen Fall dieses vorerst zu
mun-



mundiren wäre und sollen die Canzlisten die vorkommende nothwendige Arbeit, ob sie gleich, dem Turno nach, den etwann abwesenden trafe, durchaus nicht liegen lassen, sondern solche sofort expediren, dargegen der abwesende, den der Turnus betroffen, den, so ihn übertragen, bey nächster Gelegenheit zu subleviren hat.

3.

Damit Fürstl. Ober-Vormundschaftl. Regierung des hierunter anzuwendenden Fleisses destomehr versichert werde, so hat ein jeder Canzlist auf das ihm zu mundiren zugetheilte Concept die Zeit, nicht nur, wenn er das Concept zu mundiren bekommen, sondern auch, wenn er solches mundiret und resp. mit den Beylagen zur Ausfertigung abgegeben, auf seine Pflicht zu annotiren.

4.

Die in der Canzlisten-Expedition seyende Acta und Concepte haben sie in guten Beschluß zu erhalten und denen Advocaten, Bothen, oder andern Leuten das Stöhren darinnen durchaus nicht zu gestatten.

5.

Sollen die Canzlisten die Acta und Concepte dem Bothenmeister, die sämtlichen Munda aber an den Secretarium causæ zur Signatur, selbst abgeben, keinesweges aber solches durch die Bothen verrichten lassen.

6. Die



6.

Die Secretarii haben sodann sothane Munda ferner, nach vorhergegangener Collationirung und Contrasignatur sofort an den Bothenmeister, entweder selbst, oder mittelst eines verschlossenen Kastens, zu befördern und hat sodann

7.

der Bothenmeister solche sofort und noch desselben Tages ohne Aufenthalt durch den Regierungs-Diener, oder, in dessen Ermangelung, durch einen Canzley-Bothen in einen verschlossenen Kasten, welcher zu solchem Ende vor beständig in des Bothenmeisters Cabinet vorhanden seyn muß, zur Unterschrift bringen zu lassen.

8.

Nach erfolgter Unterschrift derer Mundorum und deren Remission auf Fürstl. Canzley hat der Canzley-Secretarius und Bothenmeister zu besorgen, daß die Ausfertigungen ohne einigen Saumsal zur Hand genommen und, bey harter Verantwortung, daß solche, wie zeither öfters geschehen, erliegen bleiben, vermieden werde.

9.

Das Siegeln hat künftig der Bothenmeister selbst zu verrichten, oder daserne er, wegen Vielheit derer Sachen, die Bothen dazu gebrauchen wollte, doch solches unter seinen



Augen und dergestalt verrichten zu lassen, daß er wenigstens selbst die Munda zusammenlege und die Pappier-Riemen durchsteche, damit denen Canzley-Bothen die Gelegenheit benommen werde, den Inhalt derer Ausfertigungen zu erfahren.

10.

Die Bothen sollen sogleich den Tag nach der von dem Bothenmeister ihnen gethanen Behändigung derer Insinuationum sich auf ihren Strich begeben und mit Bestellung derer ihnen anvertrauten Ausfertigungen sich dergestalt expediren, daß sie, daferne die Insinuation in nahen Ortschaften zu thun ist, solche noch des nehmlichen Tages, oder, wenn sie die Insinuanda erst spät von dem Bothenmeister erhalten, Tags darauf bewürcken, die Relation super facta insinuatione aber, im ersten Fall, sogleich den Tag darauf, im 2ten Fall aber, noch des nehmlichen Tages abstaten, es wäre denn, daß der Bothe in mehrere, als einen Ort zu gehen hätte, als in welchem Fall er die Relation höchstens des andern Tages zu erstatten hat.

Wenn aber die Insinuationes in entlegene Ortschaften zu bewerkstelligen sind, soll der Bothe solche sogleich Tags darauf bewürcken, die Relation aber den 3ten, höchstens den 4ten Tag darauf bey dem Bothenmeister thun, in allen Fällen aber haben die Bothen auf ihre Pflicht ihr Relations-Buch zu führen, alles bey Vermeidung empfindlicher Ahndung.

II. Der

II.

Der Botthenmeister soll nicht nur fernerehin den Tag, wenn und welchen Botthen die Ausfertigung zugestellet worden, kürzlich notiren, sondern auch die förmliche Relation *super facta insinuatione* mit Bemerkung des Tages, wenn die Relation abgestattet worden, auf das Concept ohne Zeit-Verlust registriren.

12.

Sobald von ihm die Relation *ad acta* gebracht worden, hat der Botthenmeister die Acta, ohne den geringsten Verzug, nebst den neuesten Concept an die Behörde abzugeben.

13.

Und nachdem mißfällig zu vernehmen gewesen, daß die Botthen so lange mit denen Insinuationen und ihren Wegen warten, bis sich 6. 8. 10. und mehrere Insinuanda zum Transport gehäufft, hierdurch aber die Beförderung derer Sachen zum Schaden derer Partheyen und Sollicitanten unverantwortlich aufgehalten werden; so hat der Botthenmeister die Canzley-Botthen anzuhalten, daß sie, ausser, wenn pressante Sachen vorhanden, als in welchem Fall der Botthe auch mit einer einzeln Sache abzufertigen und den Weg anzutreten gehalten ist, sobald 3. bis 4. Ausfertigungen zusammen kommen, mit solchen sich ungesäumt auf den Weg begeben.



14.

Wenn mehrere Ausfertigungen, von welchen Bothen-Lohn gegeben wird, einem Bothen zur Bestellung gegeben werden, so wird dem Bothenmeister nachgelassen, auf seine Pflicht von selbigen, nach Befinden und nach genommener Rücksicht auf die Witterung, Weg und Stärke derer dabey befindlichen Acten, dem Bothen 2. 3. bis 4faches Bothen-Lohn und mehr nicht zu bestimmen, welches er auf die Sachen zu repartiren und den Beytrag eines jeden zum Bothen-Lohn auf die Ausfertigung oder Liquidation mit Buchstaben und nicht Ziffern zu setzen hat.

15.

Denen Canzley-Bothen wird auch, bey Strafe der Cassation, hiermit untersaget, das ihnen von dem Bothenmeister zuliquidirte Bothen-Lohn zu überschreiten und entweder mehr zu fordern, oder wohl gar auf der Ausfertigung, oder Liquidation, selbst abzuändern, auch haben sich

16.

dieselben durchaus und ebenmäßig bey Cassation zu enthalten, allen Amts- und andern zur Insinuation bey Fürstl. Canzley nicht verpflichteten Bothen, oder andern Personen, die Ausfertigungen zur Bestellung zu übergeben.

17. Da

17.

Da auch die Ungebühr eingeriffen, daß die Botthen sich in der Canzley-Stube, ohne nöthig zu seyn, ganze Stunden lang aufhalten und dabey Gelegenheit nehmen, in denen Acten herum zu stöhren, sich auch wohl gar, besonders zur Nachmittags-Zeit, hinzusetzen und durch Plaudern und Erzählungen andere Personen an ihrer Arbeit zu hindern, so wird denen Botthen gemessenst anbefohlen, sich, ohne etwas in ihren Botthen-Dienst oder auf Erfordern auf Fürstl. Canzley zu verrichten zu haben, in selbiger nicht aufzuhalten, sondern in der Botthen-Stube, wohin sie gehören, zu verweilen, soferne sie aber sich auf Fürstl. Canzley aufhalten müssen, so haben sie sich des unziemlichen Plauderns und Stöhrrens in denen Actis oder Mundis, bey Strafe der Hauptwache, zu enthalten.

18.

Saben die Canzley-Botthen, als welchen die Liquidationes derer Fürstl. Canzley-Sportuln zur Erhebung zugestellet werden, solche im Fall sie nicht sogleich von denen, welche sie zu bezahlen schuldig, abgetragen werden, dem Botthenmeister bey Abstattung der Relation originaliter zurückzubringen, und soll der Botthe, wenn er das Geld nicht abliefert, noch die Liquidation retradiret, angesehen werden, als ob er die Gebühren erhalten und deshalb davor büßen, welche Liquidation

19. der

19.

Der Bothenmeister in dem Fall, wenn die anhängige Sache noch fortdauret, an sich behalten muß, um in der Sache Fortwähnung selbige continuiren zu können; Daferne aber die Sache zu Ende gegangen, hat er dem Bothen die Liquidation zur Eincassirung wieder zuzustellen.

20.

Den letzten Tag jedes Monaths hat der Bothenmeister ein specifisches Verzeichniß von denen aussenstehenden Resten, wobey zugleich bemerkt ist, wer solche zu bezahlen habe, bey Fürstl. Regierung zu überreichen, da denn wegen Veytreibung das nöthige verfügt werden soll und hat der Canzley-Secretarius des Regierungs-Dieners Gebühren, wenn solche nicht bezahlt, mit in die Rest-Specification zu bringen.

21.

Damit aber die Canzley-Bothen, welche nach obiger Vorschrift bey Abstattung derer Relationen, sogleich die Gebühren oder die Liquidationes abliefern müssen, sich nicht unterfangen mögen, auf ihre eigene Quittungen Gebühren zu erheben, so sollen sämtliche Unterthanen per circularis an die Unter-Richter angewiesen werden, keine Canzley-Gebühren anders, als gegen eigenhändige Quittung des Bothenmeisters Seyffarth's, oder des ihm zur Sublevation bey-

bengegebenen Canzlist Wickers, zu bezahlen, des Endes denn gedachter Canzley-Secretarius Senffarth, oder der Canzlist Wicker, die Liquidationes, die denen Boten mitgegeben werden, eventualiter zu quittiren hat.

22.

Die auswärts nicht verschickte Canzley-Botzen haben sich, so lange, als Jemand auf der Canzley seyn wird, auf der Botzen-Stube aufzuhalten und ihres Dienstes zu warten, daferne sie aber alle verschickt seyn sollten, so hat der Regierungs-Diener, gleich seinen Vorfahren, der Aufwartung bey der Canzley, Verschickung und dergleichen in der Stadt, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, sich zu unterziehen.

23.

Müssen die Partheyen, wenn beyde oder einer, oder bey Bittschristen die Supplicanten, wenn solche einheimisch oder Unterthanen sind, zur Zahlung der schuldigen Canzley-Gebühren selbst angehalten, oder, bey unterbleibender Bezahlung, am Ende eines jeden Monaths in die obgenannte Rest-Specificaciones gebracht werden. Wenn aber ein Auswärtiger eine Ausfertigung ausbringt, so soll in regula und auffer dem Fall einer in mora seyenden Gefahr und ohne Fürstl. Regierung besondern Befehl, ohne Ablösung nichts ausgefertigt werden.



So viel aber die Proceſſe derer Auswärtigen betrifft, ſind die Advocati angewieſen worden, bey Uebernehmung dergleichen Vollmacht ſich zugleich von Terminen zu Terminen mit einem der Sache gemäßen Vorſchuß von ihren Clienten verſehen zu laſſen und vor die richtige Abgabe derer Canzley-Gebühren und Urtheils-Gelder zu ſtehen.

24.

Der Bothenmeiſter hat auf eine Klage und hierauf anberaumte Termine dem Impetranten die Canzley-Gebühren ſogleich bey jeder Ausfertigung zu liquidiren, auch ſolches bey allen Ausfertigungen alſo zu halten und ſind, im Fall die Termins- wie auch des Regierungs-Dieners Gebühren ante terminum nicht abgeführt worden, die Partheyen nicht eher zum Vortritt zu laſſen.

25.

Weil zeither die Canzley-Bothen ſich mit Ablieferung derer Canzley-Sportuln zum öſtern durch die Entſchuldigung aufgehalten, daß das zur Sache gehörige Concept, unter welches der Bothenmeiſter die Zahlung derer Gebühren zu notiren pflegt, unterdeſſen, ehe die Relation geſchiehet, in deſſen Cabinet nicht mehr anzutreffen ſey, dieſe Entſchuldigung aber ſührohin nicht mehr angenommen werden ſoll; So hat der Bothenmeiſter in dem Fall, wenn das Concept bey des Bothen Zurückkunft in ſeinem Cabinet nicht mehr zu befinden, die Zahlung derer Gebühren in ſein Sportul-Rechnungs-Manual einzutragen.

26.

Ist der Bothenmeister gehalten, denen aus der Copial-Casse participirenden Personen und zwar dem Rechnungs-Führer derselben am Ende jeder Woche auf Ersuchen, wie viel in jeder Sache an Schreibe-Gebühren unter andern Sportuli eingegangen, anzuzeigen und eine Specification davon vorzulegen. Urkundlich ist gegenwärtige Verordnung unter gewöhnlicher Unterschrift und Vordruckung des Fürstl. Ober-Vormundschaftl. Canzley-Siegels ausgefertigt und auf der Fürstl. Ober-Vormundschaftl. Canzley angeschlagen worden. Signatum Weimar zur Wilhelmsburg, den 3ten Octobr. 1767.

Fürstl. Sächs. Ober-Vormundschaftl.
Regierung daselbst.



Fr. Ludew. Freyherr von Reinbaben.

D 2

B. Dem-



B.

Demnach zeither wahrzunehmen gewesen, wie die bey Fürstlich-Ober-Vormundschaftlicher Regierung rechtshängige Proceffe durch die Nachlässigkeit derer Advocaten zum größesten Nachtheil derer Parthenen verzögert worden, solchem der Justiz zuwiederlaufenden Unwesen aber nicht länger nachzusehen; Als werden alle und jede Advocati, welche einige Sachen vor Fürstlicher Regierung allhier zu führen übernommen, mit Erinnerung ihrer vorhin schon obhabenden theuren Pflicht hierdurch nochmals alles Ernsts angewiesen, daß sie

I.

Die vor besagtem hiesigen Judicio zu führen übernommene Sachen vor allen andern Expeditionibus gebührend beobachten und der Gebühr nach befördern, auch hiervon sich weder einige sonst überhabende Gerichtshaltereyen, noch andere vorzuschützende Verrichtungen, als welche Behelfe schlechterdings nicht angenommen werden können, abhalten lassen sollen. Würde aber einem Advocato bey obhabender Gerichts-Verwaltung, oder in Criminal- oder andern nicht aufzuschiebenden Fällen, die seine Gegenwart daselbst erfordern, eine vorher nicht gesehene Expedition vorstoßen und ihn von Besuchung derer präfigirten Termine, oder Beförderung des rechtlichen Verfahrens, abhalten, so hat bey Fürstlicher Regierung er solches und worinnen die Behinderung bestehe,



stehe, schriftlich, oder, wenn periculum in mora, bey dem Præsidenten des Collegii, oder dem vorsitzenden Rath, mündlich anzuzeigen und darauf, nach Befinden, der Gestattung der gesuchten Dilation zu warten. Gestalten denn ferner die Advocati.

II.

Die bey Fürstlicher Regierung ange setzte Termine ohne deren, öftters aus unerheblichen Ursachen, suchende Verlegung und Prorogirung, gehörigermassen abzuwarten und dazu, vornehmlich aber zu denen Audienz-Terminen, zu rechter Zeit und längstens um XI. Uhr, sich gehörig anzumelden, auch ihre Clienten wegen ebenmäßiger zeitigen Siftirung zu sothanen Terminen anzumahnen haben, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im wiedrigen Fall, und woferne die Anmeldung längstens um halb XII. Uhr nicht erfolgt, der ange setzte Termin vor versäumt geachtet und nicht gehalten, die morosen Partheyen aber, oder auch die Advocati, in die Gestattung derer Unkosten des Termins vertheilt werden sollen.

III.

Werden dieselben auf das nachdrücklichste angewiesen, das nach hiesigem Gerichts-Brauch übliche Septiduum duplicatum auf das genaueste dergestalt zu beobachten, daß mit dessen Ablauf das Verfahren völlig geschlossen sey, zu welchem Ende sie solches gehörig einzutheilen und ihre Sätze von zwey Tagen zu zwey Tagen ad acta zu bringen, wiedrigenfalls

falls aber der unnachbleiblichen Bestrafung von Zwen Thälern von jedem verspäteten Satz und, nach Befinden, der Versendung derer Acten prout jacent, oder der Verabscheidung darüber, nicht minder, daß sie dabey zu Indemnification ihrer Clienten, denen solchergestalt Nachtheil zugezogen wird, vertheilt werden sollen, zu gewarten haben.

Daferne jedoch ein oder anderer Advocat erhebliche Hindernisse anzuführen hätte und solches bey Fürstlicher Regierung in Zeiten anzeigen würde, wird ihm, befundenen Umständen nach, eine der Sache gemäße Dilation zugestanden werden.

Dieweil auch

IV.

offmahlen die Weitläufftig- und Wichtigkeit eines oder andern Rechts Handels zur Entschuldigungs-Ursache, warum das Septiduum duplicatum nicht beobachtet werden könne, angeführt werden wollen; so wird künftighin Fürstlich-Ober-Vormundschaftliche Regierung, nach Ermessen derer Sachen Wichtig- und Weitläufftigkeit, ein längeres Spatium bestimmen und der jedesmahligen Citation den Inrotulations-Termin inseriren lassen, damit die Sachwalter sich um so weniger zu beschweren Ursache haben, welche dagegen das gefesete Spatium unter sich ordentlich einzutheilen und keiner den andern mit dem Einbringen über die Gebühr aufzuhalten hat.

V. Wer-

V.

Werden denen sämtlichen Advocatis alle und jede ohne der Fürstlichen Regierung darzu erlangte Special-Einwilligung angemachte Compromisse entweder zu Verlegung derer Tagfahrten, oder Verlängerung derer Inrorulations-Termine, schlechterdings und bey Fünf Thaler Strafe untersagt, welche auch diejenigen Advocati erlegen sollen, die, einander bey dem Verfahren über die Gebühr nachzusehen, sich verabreden würden und sollten, wosern die Advocati sich dergleichen Privat-Compromisse und Verabredungen nichts destominder unterfangen würden, solche vor ungültig und die Sachwalter respective pro contumacibus geachtet, auch, alle dadurch erwachsende Präjudiz und Schäden denen Clienten gut zu thun, sträckerlich angehalten werden.

VI.

Nachdem auch sich zuweilen begiebt, daß ein oder anderer Theil, weil er mit seinem Gegen-Parth etwann in Vergleichs-Tractaten begriffen, seinen Sachwalter, mit dem rechtlichen Verfahren inne zu halten, instruiert, säumige Advocati auch, um ihre Nachlässigkeit bey dem Verfahren zu bemänteln, wohl ohne erhaltene Instruction, dergleichen Be-
 helfe anzuführen gewußt; Als wird, auf den Fall, da solches von Klägern geschehen, Krafft dieses verordnet, daß dessen Advocat solchen Falls seine erhaltene Instruction, etwann nur per schedam, welche nicht zu denen Acten genommen, wohl aber verwahrlich beygelegt werden soll, der Fürstlichen Regierung



gierung sofort anzeigen solle, wiewohl falls nichts destomin-
 der und, wenn er gleich die erhaltene Instruction documenti-
 ren könnte, wieder ihn, als einen säumigen, nach obiger Vor-
 schriftverfahren werden soll. Von beklagtem Theil hingegen
 wird dergleichen Anzeige schlechterdings nicht angenommen,
 sondern es hat derselbige Klägers Einwilligung in die Sifti-
 rung des rechtlichen Verfahrens, mittelst eines ordentlichen
 ad acta zu bringenden und von Fürstlicher Regierung zu ge-
 nehmigenden Compromiss-Schreibens, ad acta zu bringen,
 wiewohl falls aber oben gesetzter unnachbleiblichen Ahn-
 dung zu warten.

VII.

Da auch ferner zeither wahrzunehmen gewesen, daß
 die Advocati bey dem rechtlichen Verfahren ohne Anführung
 einiger, oder unter Vorspiegelung unerheblicher Gründe,
 wieder verschiedene, auch öfters alle Sächsische, Dicasteria
 protestirt und dadurch verursacht, daß die Acta zu unnöthi-
 ger Kosten- auch Zeit-Versplitterung öfters an weit entlege-
 ne Orte transmittirt werden müssen, hierneben aber auch
 dieses in Consideration gekommen, daß sie, ihre causas prote-
 stationis ad acta publica zu bringen, öfters Bedenken tra-
 gen; Als wird hierdurch verordnet, daß, wenn ein oder an-
 derer Sachwalter, wieder gewisse Dicasteria zu protestiren,
 gemeint ist, er die Ursachen davon entweder specificce ad acta
 bringen, oder, da ihm solches bedenklich scheinen würde, sel-
 bige auf einen besondern Bogen, welcher nicht ad acta ge-
 nommen



nommen werden wird, verzeichnet, bey Fürstlicher Regierung einreichen, und, daß darauf nach Befinden reflectirt, bey dessen Unterbleibung aber, daß auf keine ohne Anführung erheblicher Ursache gebrauchte Protestationes gesehen werde, gewarten solle.

VIII.

Wird denen sämtlichen Advocatis hiermit nachdrücklich aufgegeben, sobald sie von Auswärtigen, in hiesigen Fürstlichen Landen nicht angefahrenen, in Proceß-Sachen eine Vollmacht übernehmen, sich vom Anfang der Sache und sofort von Terminen zu Terminen mit einem sowohl ihrem Verdienst, als vornehmlich denen Judicialibus, gemäßen Vorschuß von ihren Gewaltgebern versehen zu lassen, immassen die Canzley, wegen derer Urtheils-Gelder, Canzley-Gebühren und Boten-Löhne, in solchen Sachen sich an die Mandatarios zu halten, angewiesen worden und letztere vor deren Berichtigung stehen sollen.

Dieweil aber auch

IX.

billig ist, daß denen Advocatis, um sie zu mehrerm Fleiß aufzumuntern, zur Erhaltung ihres Deserviti sträckerlich verholten werde und denn bisanher beobachtet worden, daß, im Fall die Arbeit in einer Sache bey mehr als einerley Judiciis geschehen, oder in mancherley Extrajudicial-Bemühungen, so in actis nicht anzutreffen, bestanden, denen Advocatis die Veytreibung solcher Art Gebühren sehr verweiltläufftig, erschwert und kostbar gemacht worden; Als wird Krafft dieses disponirt, daß denen Sportul-Büchern derer Advocaten, wenn sie ordentlich geführt und mit denen Actis judicialibus,

e

auch



auch resp. privatis gleichlautend befunden werden, hinfünftig semiplena fides beygelegt und folglich, nach sothaner Sportul-Bücher- und Privat-Acten Original-Production und Recognition der Producent zum Suppletorio gelassen, auch darauf der Client, jedoch salva vbique moderatione, zur Bezahlung verurtheilt und angehalten werden soll. Jedoch werden die Sachwalter hierbey ihrer tragenden theuren Pflicht ernstlich erinnert und dabey verwarnet, daß, da der beklagte Client, præstiro suppletorio, probationem contrarii übernehmen und ausführen, mithin den Advocatum eines Periurii überführen würde, dieser, ohne die allergeringste Nachsicht, nicht nur cassirt, sondern auch des Periurii halber mit der Inquisition wieder ihn verfahren werden soll.

Urkundlich ist diese Verordnung unter gewöhnlicher Unterschrift und Vordruckung des Fürstl. OberVormundschaftlichen Canzley-Siegels ausgefertigt und auf der Versez-Stube affigirt worden und haben sich die Sachwalter hernach, bey Vermeidung ernstern Einsehens, zu richten.

Signat. Weimar zur Wilhelmsburg, den 3. Octobr. 1767.

Fürstl. Sächs. Ober-Vormundschaftl.
Regierung daselbst.



Fr. Ludew. Freyherr von Reinbaben.

C. Ver-



C.

Verordnung,

wornach sich der Nachschreiber bey Fürstl.
Canzley, wegen Beförderung derer Rechts-Sachen,
zu achten hat.

Es wird derselbe

I.

auf Beobachtung seiner Pflicht und genaue Observirung der Proceß- und anderer Verordnungen hierdurch verwiesen, mit der nachdrücklichen Bedeutung, daß er

2.

jederzeit, sowohl Vor- als Nachmittags, alle Tage der Woche hindurch und zwar Morgens von 9. Uhr an, bis die Fürstliche Regierung aus einander geht, Nachmittags aber von 2. Uhr an, oder, wenn die Regierung über 1. Uhr bey-sammen bliebe, von 3. Uhr an, bis, erforderlichen Falls, um 6. Uhr, beständig auf der Verses-Stube sich finden lassen und daselbst allein des Nachschreibens, auch, bedürftenden Falls, zumahl wenn auswärtige Advocati des Einbringens halber sich allhier aufhalten, oder einheimische des andern Tags verreisen müssen, über die gesetzte Zeit, abwarten, und durchaus keine Acta in die Häuser mitnehmen oder verabsolgen lassen, hiernächst

e 2

3. das

3.

das Septiduum duplicatum, oder die sonst von Fürstl. Regierung vor jedes Verfahren bestimmte Frist genau in Acht nehmen, auf keine Compromisse derer Advocaten, wenn sie nicht expresse von der Regierung autorisirt, reflectiren, sondern, wenn die Zeit und bestimmte Frist, welche sie jederzeit genau zu beobachten und zu calculiren haben, verflossen, sogleich Tags darauf die Acta, prout jacent, und zwar bey Vermeidung Fünff Thaler Strafe, auf die Tafel in die Fürstl. Regierung mit kurz beygefügter Anzeige, welcher Parth, oder Advocat, und wie lange er in mora gewesen, hinlegen und darauf fernere Verordnung erwarten, eher aber nichts weiter ad acta nehmen, noch niederschreiben, auch

4.

jederzeit richtig und pflichtmäßig, wenn und wie weit ein oder der andere Advocat eingebracht, angefangen, continuirt oder geschlossen, ad acta registriren und

5.

ohne Zeit-Verlust und zum längsten binnen Monats-Frist ab insinuatione eine richtige Consignation und Specification aller in der Versetz-Stube unter sich habenden, sowohl jeko gangbarer, als anderer Acten, nach Ordnung des Alphabets, fertigen und zur Fürstl. Regierung einreichen,



reichen, oder, wenn er solches unterlassen und nicht mit allem Fleiß alle und jede unter sich habende Stücke anzeigen, und in die Registrande bringen würde, als worüber Special-Untersuchung angesellt werden wird, den Verlust seines Dienstes gewärtigen solle, wie er denn

6.

in Zukunft in solchem Fleiß, unter ebenmäßiger Poen, zu continuiren und alle zum rechtlichen Verfahren in die Verses-Stube gegebene Acta sofort nach deren Erhaltung unter die gewöhnlichen Littern einzutragen und unerinnert damit ordentlich fortzufahren hat. Nicht weniger wird ihm

7.

aufgegeben, auffer solcher Consignation, nach dem beygehenden Schemate noch eine besondere Registrande über das alltägliche Einbringen zu halten und in solche, wann und in was vor Sache von jedem Advocaten eingebracht und wenn das Verfahren geschlossen worden, auf seine Pflicht zu verzeichnen.

8.

Da in ein oder anderer Sache ein Bedenken vorfiel und die gesetzten Fatalia dabey nicht beobachtet werden könnten, so hat er solches sofort bey Fürstl. Regierung mittelst einer Registratur cum actis anzuzeigen und darüber Verordnung zu erwarten, sonst aber

e 3

9. so



9.

so bald das Septiduum duplicatum, oder die dem Verfahren sonst präfigirte Frist, vorbey, die Acta ordentlich zu heften, zu foliiren und, ohne einzigen Verzug und weitere Erinnerung, bey Vermeidung Zehn Thaler Strafe, oder anderer empfindlichen Ahndung, der Canzley zu übergeben, auch, wie und wenn solches geschehen, in der Registrande zu annotiren, die Registrande selbst aber

10.

jeden Sonnabend früh zur Fürstl. Regierung, ohnerinnert, und ohne Erwartung fernerer Andeutung, einzureichen oder, in dessen Verbleibung, der Suspension, Remotion, oder, nach Befinden, noch nachdrücklicherer Strafe zu gewarten.

Zu Urkund dessen ist diese Verordnung mittelst gewöhnlicher Unterschrift vollzogen, mit dem Fürstl. Ober-Vormundschafftlichen Canzley-Innsiegel bedruckt und dem Nachschreiber, um sich darnach allenthalben gebührend zu achten, ausgehändig worden.

So geschehen, Weimar zur Wilhelmsburg, den 3. Octobr. 1767.

Fürstl. Sächs. Ober-Vormundschafftl.
Regierung daselbst.



Fr. Ludew. Freyherr von Reinbaben.



Schema,
wie die Regiftrande über das alltägliche
Einbringen einzurichten.

Den 31. Aug. 1767.

Terminus prosecutionis Leutationis, in Sachen
Titii, Bekt. und Leuterantens,

Contra

Mevium, Klägern und Leuteraten.

Terminus inrotationis, d. 16. 7br. 1767.

In Term. hor. antem. Hof-Advocat. Sempronius

prosequirt und provocirt.

Den 2. Septbr. Hof-Adv. Javolenus excipirt.

Den 4. ej. Sempronius replicirt.

Den 6. ej. Javolenus duplicirt und

den 7. ej. absolvirt.

Den



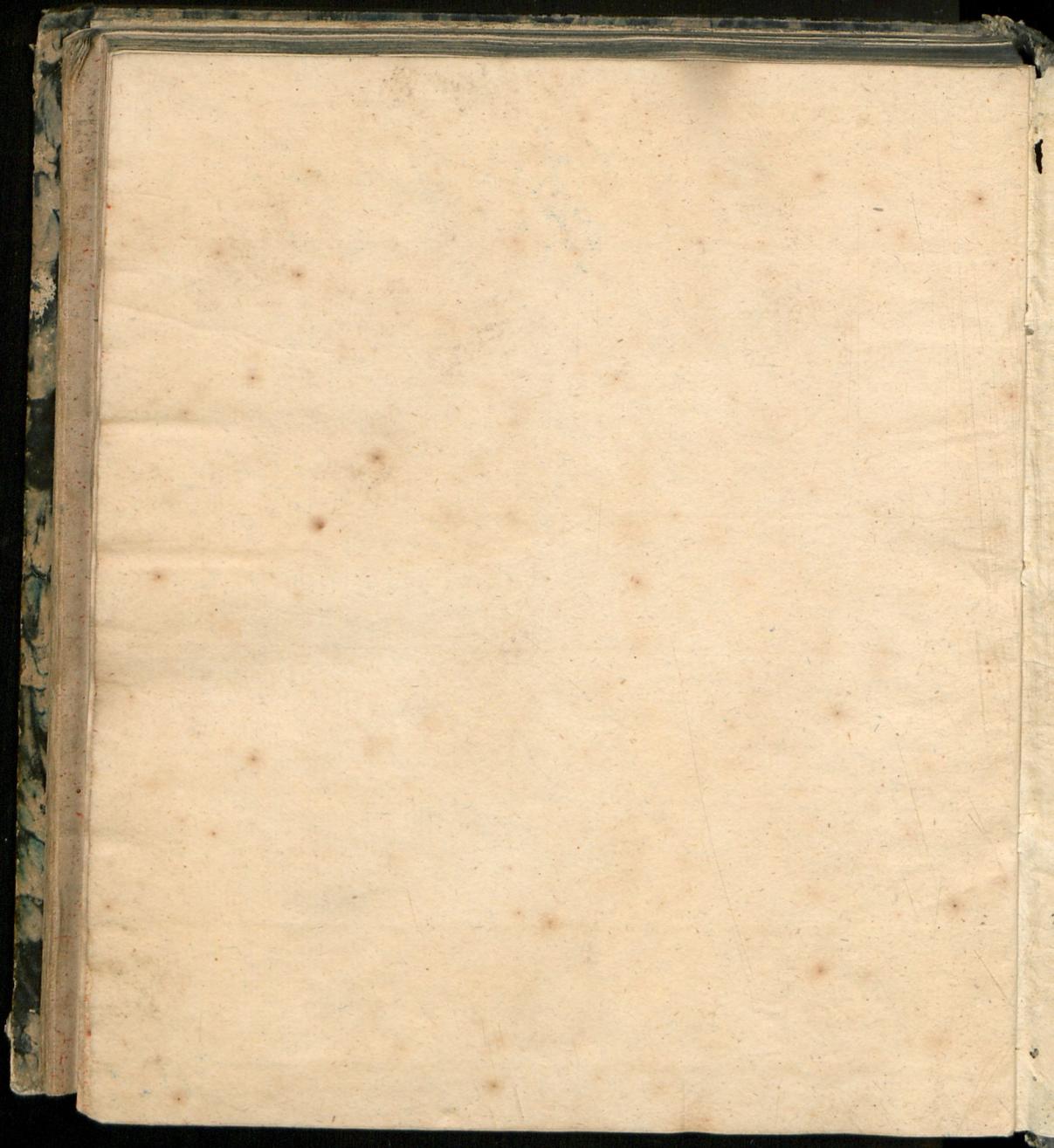
Den 9. ej. Sempronius triplicirt.

Den 14. ej. Javolenus quadruplicirt und geschlossen.

Den 16. ej. haben Partes terminum inrotulationis ab-
gewartet.

Den 17. ej. Acta ad Cancellariam.





91
nc 1557

ULB Halle

3

006 671 144



nc





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

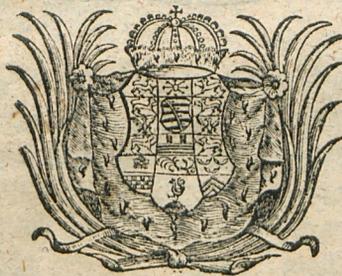
White

3/Color

Black

Constitution
zu
Abkürzung und Verbesserung
des
P r o c e s s e s .

d. d. 1sten Decembr. 1775.



Weimar,

gedruckt bey Conrad Jacob Leonhard Glüsing.